

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie **(1)** Architekten, Planer und Energieberater; **(2)** für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; **(4)** für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; **(5)** für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
1	Begriffe	Die EnEV führt etliche neue Begriffe, Definitionen und Berechnungsmethoden neu oder verändert ein, aufgrund des Bezugs zur EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.	§ 2
1	Wohngebäude	Planen Sie neue Wohngebäude? Die Anforderungen sind weitgehend unverändert von der EnEV 2004 übernommen worden. Lediglich die Klimatisierung wird ggf. auch bei Wohngebäuden mit berücksichtigt.	§ 3
1	Nichtwohngebäude	Entwerfen und planen Sie auch Nichtwohngebäude? Die Nachweise gemäß neuer EnEV 2007 sind durch die Anwendung der DIN V 18599 zur energetischen Bewertung von Gebäuden sehr komplex geworden. Mittlerweile finden Sie auch Softwareprodukte auf dem Markt sowie Lehrgänge und Schulungen zur Anwendung der DIN V 18599 in der Praxis.	§ 4
1	Alternative Energien	Planen Sie große neue Nichtwohngebäude mit über 1.000 m² Nutzfläche? Bei der Planung müssen Sie prüfen, ob alternative Energien technisch, ökologisch und wirtschaftlich einsetzbar sind.	§ 5
1	Luftdichtheits-Messungen	Bieten Sie auch Blower-Door-Messungen an? Mit wem kooperieren Sie bei Bedarf für den Nachweis der Luftdichtheit in Geb.? Die EnEV fordert nach wie vor, dass die Gebäudehülle luftdicht schließt.	§ 6
1	Klimaanlagen und Inspektionen	Planen Sie auch die Klimatechnik für Gebäude? Haben Sie bereits Berufserfahrung auf diesem Gebiet? Die neue EnEV fordert dass Klimaanlagen regelmäßig von fachkundigem Personal inspiziert wird, d.h. von entsprechenden Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung.	§ 12 (1)
1	Klimaanlagen und RLT-Anlagen	Worauf ist bei der Planung für Neubau sowie Erneuerung von Klimaanlagen / RLT-Anlagen besonders zu achten? Kälteanlagen mit einer Leistung von mehr als 12 kW und RLT-Anlagen mit einem Zuluftvolumenstrom von mehr als 4.000 m ³ /h müssen so ausgeführt werden, dass die elektrische Leistung für das Fördervolumen oder der gewichtete Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistungen aller Zu- und Abluftventilatoren den Grenzwert nach DIN EN 13779: 2005-05 nicht überschreitet. Diese Anlagen sind mit selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen auszustatten, um Sollwerte für Be- und Entfeuchtung einstellen zu können.	§ 15 (1) § 15 (2)
1	Bestands-Modernisierung	Bieten Sie Energieberatung und Planungen im Bereich der energetischen Bestands-Erneuerung an? Modernisierungen im Baubestand bieten ein erhebliches Leistungs.Potential sowohl zur Beratung, Planung und zum Ausstellen von Energieausweisen. Die neue EnEV 2007 unterstützt Bauherren, die Dachräume oder bisher nicht beheizte oder gekühlte Räume ausbauen wollen.	§ 9
1	Chance Energieausweis	Stellen Sie bereits freiwillige Energieausweise im Bestand für Wohn- und Nichtwohngebäude aus? Energieausweise werden schrittweise ab 01. Juli 2008 zur Pflicht. An 01. Juli 2009 werden auch Nichtwohngebäude im Bestand bei Verkauf, Neu-Leasing oder Neu-Vermietung einen Energieausweis benötigen. Große öffentliche Dienstleistungs-Gebäude mit regem Publikumsverkehr werden auch ab 01. Juli 2009 verpflichtend einen Energieausweis aushängen. Freiwillige Energieausweise, z.B. gemäß dem EnEV-Beschluss der Bundesregierung vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum.	§ 16 § 17 § 18 § 19 § 29

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie (1) Architekten, Planer und Energieberater; (2) für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; (4) für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; (5) für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
2	Ausstellungs-Berechtigung	Sind Sie berechtigt Energieausweise im Bestand auszustellen? Die EnEV 2007 regelt die Berechtigung bundesweit und unterscheidet zwischen Energieausweisen für Wohn- und Nichtwohnbestand.	§ 21
2	Energieausweis im Bestand	Wann benötigen Ihre Auftraggeber einen Energieausweis im Bestand? Wenn Bauherren wesentliche Änderungen im Bestand planen lassen, muss ein Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden, wenn die Nachweis-Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt wurden. Bei Verkauf und Neuvermietung im Bestand müssen die Eigentümer auch Energieausweise samt Modernisierungsempfehlungen ausstellen lassen.	§ 16 § 17 § 18 § 19
2	Wann geht es los?	Die Energieausweise im Bestand werden schrittweise zur Pflicht. Ab 01. Juli 2008 müssen Besitzer von alten Wohngebäuden, die bis Ende 1965 erbaut wurden, bei Verkauf und Neuvermietung den potentiellen Käufern oder Mietern einen Energieausweis zugänglich machen. Für alle neueren Wohngebäude beginnt die Pflicht am 01. Januar 2009 und für Nichtwohngebäude ab 01. Juli 2009.	§ 29 (1)
2	Freiwillige Energieausweise	Stellen Sie bereits freiwillige Energieausweise im Baubestand aus? Gemäß neuer EnEV 2007 gelten auch bestimmte freiwillige Energieausweise ebenfalls 10 Jahre lang ab dem Ausstellungsdatum, beispielsweise die Energieausweise gemäß EnEV-Beschluss vom 25. April 2007. Machen Sie sich kundig und bieten Sie die freiwilligen Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen an.	§ 29 (3)
2	Gebäudedaten für Energieausweis	Sie kennen sicherlich bereits die Regelung, dass Ihre Auftraggeber für Energieausweise im Bestand - die Gebäudeeigentümer - laut EnEV 2007 die Gebäudedaten selbst erheben dürfen und Sie Ihnen zu übermitteln. Achtung: Sie dürfen die Daten jedoch nur Ihren Berechnungen zugrunde legen, wenn Sie an deren Richtigkeit nicht zweifeln. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens bekannt zu machen.	§ 17 (5)
2	Modernisierungsempfehlungen	Bieten Sie auch Energieberatung im Bestand an? Sind Sie bei der BAFA als Vor-Ort-Berater registriert? Dem Energieausweis im Bestand müssen Sie ggf. auch kurze fachliche Hinweise als Modernisierungsempfehlungen hinzufügen. Die BAFA fördert die Energieberatung im Wohnbestand, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Pflicht-Energieausweises.	§ 20 Anhang 10
2	Ordnungswidrigkeiten	Achtung: Wer einen Energieausweis gemäß EnEV 2007 ausstellt ohne ausstellungsberechtigt zu sein, handelt ordnungswidrig.	§ 27 (2)

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie (1) Architekten, Planer und Energieberater; (2) für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; (4) für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; (5) für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
3	Umbau, Ausbau Modernisierungen	Wie in der EnEV 2004, schreibt auch die EnEV 2007 nur bei baulichen Änderungen vor, dass ihre Anforderungen erfüllt werden. Dabei könnten Sie wählen, ob für das gesamte Gebäude eine Nachweisberechnung durchgeführt wird, oder nur für die einzelnen Außenbauteile der Wärmeschutz nachgewiesen wird.	§ 9
3	Nachrüstpflichten	Besitzen Sie ein Gebäude im Bestand mit alter Heizungsanlage? Die Nachrüstpflichten der EnEV 2004 gelten auch weiterhin unverändert. Lediglich für Besitzer von kleinen Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, wo der Besitzer eine der Wohnungen am 01. Februar 2002 selbst bewohnte wurde im Falle eines Besitzerwechsels der Zeitrahmen für die Nachrüstpflicht angepasst.	§ 10 § 30 (4)
3	Energieausweis im Bestand	Planen Sie Ihr Gebäude oder Ihre Wohnung zu verkaufen oder zu vermieten? Die EnEV 2007 führt den Energieausweis schrittweise verpflichtend ein. Als Eigentümer müssen Sie einen Energieausweis ausstellen lassen und den potentiellen Käufern oder Neumietern spätestens auf Verlangen zugänglich machen, d.h. Sie könnten ihn im Treppenhaus des Gebäudes oder im Flur aushängen. Wenn Sie dies unterlassen, ist dies aus Sicht der EnEV 2007 ordnungswidrig.	§ 16 (2) Anlage 6 Anlage 7 § 27 (2)
3	Energiebedarf oder Energieverbrauch	Die EnEV 2007 erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweis im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen, mit der folgenden Ausnahme: Für kleine Wohngebäude mit maximal vier Wohnungen müssen ab 01. Oktober 2008 ggf. Bedarfsausweise ausgestellt werden, wenn das Wohngebäude die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) nicht erfüllt.	§ 17 (2)
3	Daten für den Energieausweis	Der Gebäudeeigentümer kann die Daten auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Die Bundesministerien (BMVBS und BMWI) können auch das Muster eines Erhebungsbogens veröffentlichen. Das Bundesbauministerium (BMVBS) beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens für die Gebäudedaten bekannt zu machen.	§ 17 (5)
3	Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004	Die neue EnEV 2007 bezieht sich auch direkt auf die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004, die bis 30. September 2007 gilt. Die Behörden können sich ggf. darauf beziehen, falls Gebäudeeigentümer diese Pflichten noch nicht erfüllt haben.	§ 30
4	Bauanträge	Planen Sie ein neues Haus oder Gebäude bauen zu lassen? Bauanträge, die Sie bis zum 30. September 2007 einreichen, müssen Sie auf der Basis der EnEV 2004 nachweisen lassen. Ab 01. Oktober 2007 tritt die neue EnEV 2007 in Kraft. Sie können allerdings verlangen, dass für Ihr Vorhaben ggf. nach der neuen EnEV 2007 verfahren wird, wenn die Behörde über Ihren Bauantrag noch nicht entschieden hat.	§ 28 (3)

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie **(1)** Architekten, Planer und Energieberater; **(2)** für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; **(4)** für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; **(5)** für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
4	Gebäude oder Wohnung kaufen oder neu mieten	Planen Sie ein Gebäude, eine Wohnung oder Nutzungseinheit zu kaufen oder neu zu mieten? Der Eigentümer muss Ihnen einen Energieausweis des Gebäudes - spätestens wenn Sie dies verlangen - zugänglich machen. Der Eigentümer könnte den Energieausweis beispielsweise bei der Besichtigung im Treppenhaus aushängen.	§ 16 (2)
4	Energieausweis dient nur der Information	Die Energieausweise dokumentieren auf der ersten Seite die Gebäudedaten sowie freiwillig ein Foto des Gebäudes. Die Hinweise im Energieausweis zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes zeigen Ihnen, auf welcher Grundlage die Berechnungen durchgeführt wurden (berechneter Energiebedarf oder erfasster Energieverbrauch) und ob der Eigentümer oder der Aussteller des Energieausweises die Gebäudedaten erhoben hat.	§ 17
4	Energieausweis Energiebedarf	Auf der zweiten Seite des Energieausweises finden Sie die Ergebnisse der Berechnung des Energiebedarfs: der Endenergiebedarf und Primärenergiebedarf sowie der Nachweis, dass der Primärenergiebedarf und die energetischen Qualitäten der Gebäudehülle gemäß EnEV eingehalten sind. Sie erkennen welche alternativen Energieversorgungssysteme genutzt werden und wie die Lüftung im Gebäude erfolgt. Am farbigen "Energietacho" können Sie vergleichen, wie das Gebäude zu heutigen Energiestandards steht.	§ 18
4	Energieausweis Energieverbrauch	Beim Energieausweis auf der Grundlage des Energieverbrauchs finden Sie auch auf einem farbigen "Energietacho" die Verbrauchskennwerte gesondert für Heizung und Strom. Auch hier können Sie vergleichen, wie das Gebäude im Vergleich mit den üblichen Energiestandards steht. Bei Nichtwohngebäuden ist der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nettogrundfläche (kWh/m ² a NGF) angegeben.	§ 19 §16 Anlage 6 S. 1, 3 § 16 Anlage 7 S. 1, 3
4	Freiwillige Energieausweise	Freiwillige Energieausweise, z.B. gemäß dem EnEV-Beschluss der Bundesregierung vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum.	§ 29 (3)
5	Geltungsbereich	Welche Gebäudearten verwalten Sie? Die EnEV 2007 betrifft alle beheizten und gekühlten Gebäude, mit etlichen Ausnahmen. Für alle gelten jedoch die Pflichten bezüglich der Inspektion von Klimaanlage und der Inbetriebnahme von Heizkesseln.	§ 1 § 2
5	Nachrüsten Anlagentechnik	Soll die Anlagentechnik in Ihren Gebäuden erneuert werden? Wenn in Gebäuden die Anlagentechnik für Heizung, Lüftung und Warmwasser, sowie für Nichtwohngebäude auch die Technik zur Klimatisierung der Raumluft neu eingebaut oder erneuert wird, gelten die Anforderungen der EnEV 2007.	§ 10 § 11
5	Klimaanlagen und Inspektionspflicht	Als Betreiber von Klimaanlage mit einer Nennleistung von über 12 Kilowatt für den Kältebedarf müssen Sie diese regelmäßig inspizieren lassen, nach den zeitlichen Vorgaben der EnEV 2007 und von Fachleuten mit der geforderten Qualifikation.	§ 12 (1)

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie (1) Architekten, Planer und Energieberater; (2) für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; (4) für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; (5) für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
5	Klimaanlagen Inspektionstermin	<p>Welche Inspektionsintervalle gibt es für Klimaanlage? Klimaanlagen müssen, zehn Jahre nachdem sie in Betrieb genommen wurden, inspiziert werden. Die Inspektionspflicht hängt jeweils vom Alter der Klimaanlage am 01. Oktober 2007 ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 bis 12 Jahre alt: Inspektionspflicht innerhalb von 6 Jahren, - 13 bis 20 Jahre alt: Inspektion innerhalb von 4 Jahren, älter als 20 Jahre: Inspektionspflicht innerhalb von 2 Jahren. 	§ 12 (3) § 12 (4)
5	Inbetriebnahme Heizkessel	<p>Was ist bei der Inbetriebnahme von Heizkesseln zu beachten? Heizkessel mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen deren Nennleistung mind. 4 kW und höchstens 400 kW beträgt, dürfen in Gebäude nur aufgestellt werden, wenn sie mit einem CE-Kennzeichen nach § 5 Abs. 1 u. 2 der VO über das Inverkehrbringen von Heizkesseln versehen sind.</p>	§ 13 (1)
5	Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen	<p>Welche Maßnahmen müssen zur Energieeinsparung vorgesehen werden? Zentralheizungen müssen beim Einbau in Gebäude mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit ausgestattet werden. Heizungstechnische Anlagen mit Wasser als Wärmeträger müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet werden. In Wohngebäuden für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung ist eine Gruppenregelung zulässig. In Zentralheizungen mit mehr als 25 kW Nennleistung sind die Umwälzpumpen der Heizkreise beim erstmaligen Einbau und bei der Ersetzung so auszustatten, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens 3 Stufen angepasst wird. Zirkulationspumpen müssen selbsttätig ein- oder ausgeschaltet werden können. Beim Einbau oder Ersetzen von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen muss die Wärmeabgabe</p>	§ 14
5	Energieausweis im Bestand	<p>Wenn das Gebäude, das Sie verwalten, verkauft oder neu vermietet werden soll, benötigt der Eigentümer einen Energieausweis, den er potentiellen Käufern oder Mietern zugänglich machen muss. Die Pflicht wird von der EnEV schrittweise eingeführt. Bis 30. September konnten alle wählen zwischen dem Bedarfs- und dem Verbrauchs-Energieausweis. Die EnEV 2007 eröffnet auch die Möglichkeit, dass die Gebäudedaten von den Eigentümern des Gebäudes aufgenommen und dem Aussteller übermittelt werden.</p>	§ 16 § 17 Anlage 6 Anlage 7
5	Öffentlicher Energieausweis	<p>Gebäude mit öffentlichen Dienstleistungen sollen mit gutem Beispiel vorangehen: Große Gebäude mit über 1.000 m² Nutzfläche und regem Publikumsverkehr müssen ab 01. Juli 2009 verpflichtend einen öffentlichen Energieausweis gut sichtbar aushängen. Es gelten jedoch auch bestimmte freiwillige Energieausweise ebenfalls 10 Jahre ab Ausstellungsdatum.</p>	§ 16 (3)
5	Nachrüstplichten gemäß EnEV 2004	<p>Die neue EnEV 2007 bezieht sich auch direkt auf die Nachrüstplichten gemäß EnEV 2004, die bis 30. September 2007 gilt. Die Behörden können sich ggf. darauf beziehen, falls Gebäudeeigentümer diese Pflichten noch nicht erfüllt haben.</p>	§ 30

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie **(1)** Architekten, Planer und Energieberater; **(2)** für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; **(4)** für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; **(5)** für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
-----------	------------	-----------------	------------

Vergleich EnEV 2002 und EnEV 2007

<i>Neubau</i>	<i>EnEV 2002</i>		<i>EnEV 2007</i>	
	<i>Gebäude mit $\geq 19^{\circ}\text{C}$</i>	<i>Gebäude mit 12-19$^{\circ}\text{C}$</i>	<i>Wohn-Gebäude</i>	<i>Nichtwohn-Gebäude</i>
<i>Energieausweise</i>	X	X, nur QT	X	X
<i>Wärmeschutz</i>	X	X	X	X
<i>Anlagentechnik Heizung / Warmwasser</i>	X		X	X
<i>Klima / Kühlung</i>			X	X
<i>Beleuchtung</i>				X

EnEV 2007 - Tipps

für Kategorie (1) Architekten, Planer und Energieberater; (2) für Aussteller von Energieausweisen im Bestand;
(3) für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen; (4) für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter; (5) für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Kategorie	Checkliste	Kurzinformation	EnEV-Bezug
-----------	------------	-----------------	------------

Vergleich EnEV 2002 und EnEV 2007

<i>Baubestand</i>	<i>EnEV 2002</i>		<i>EnEV 2007</i>	
	<i>Gebäude mit $\geq 19^{\circ}\text{C}$</i>	<i>Gebäude mit 12-19$^{\circ}\text{C}$</i>	<i>Wohngebäude</i>	<i>Nichtwohngebäude</i>
<i>Energieausweise bei Nutzerwechsel</i>			X	X
<i>Energieausweise bei wesentlicher Änderung</i>	X		X	X
<i>Wärmeschutz bei Änderung</i>	X	X	X	X
<i>Nachrüstverpflichtung bei Anlagentechnik, ob. Decke normal beheizter Räume</i>	X	X	X	X
<i>Inspektion Klima / Kühlung</i>			X	X